

FWG Kierspe • Haunerbusch 38 • D-58566 Kierspe

Stadt Kierspe
Springer Weg 21
58566 Kierspe

Fraktionsgeschäftsstelle

📍 Haunerbusch 38
58566 Kierspe
☎ 02359 295272
✉ fraktion@fwg-kierspe.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

Kierspe

29.10.2026

Fraktionsantrag

Kommunale Selbstverwaltung wiederherstellen

Der Rat der Stadt Kierspe möge beschließen:

1. *Der Rat stellt fest, daß die finanzielle Ausstattung der Stadt Kierspe durch das Land Nordrhein-Westfalen seit Jahren nicht auskömmlich und die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 78 der Landesverfassung NRW strukturell beeinträchtigt ist.*
2. *Der Rat fordert Bund und Land auf, eine dauerhaft auskömmliche und aufgabengerechte Finanzierung der Kommunen sicherzustellen. Insbesondere unterstützt er die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer deutlichen Erhöhung des Verbundsatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz NRW.*
3. *Der Rat beauftragt die Verwaltung, unter Einbeziehung einer externen juristischen Beratung die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt Kierspe zur Überprüfung ihrer Finanzausstattung zu prüfen um ggf. eine kommunale Verfassungsbeschwerde bzw. ein Normenkontrollverfahren gegen das Land Nordrhein-Westfalen einzuleiten.*
4. *Die Stadt Kierspe soll dieses Verfahren nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen betroffenen Kommunen sowie in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden führen, um die Erfolgsaussichten und die politische Wirkung zu erhöhen.*
5. *Über den Stand der Vorbereitungen und den Zeitplan zur Einreichung der Klage ist dem Rat in der nächsten Ratssitzung zu berichten.*

Begründung

Die kommunalen Haushaltsprobleme Kierspes können schon lange nicht mehr allein durch weitere

Einsparmaßnahmen gelöst werden. Allein die Kreisumlage für 2027 ist höher als unsere gesamten Steuereinnahmen. Und selbst eine vollständigen Streichung sämtlicher freiwilliger Leistungen würde nichts daran ändern. Damit ist ein ausgeglichener städtischer Haushalt nicht mehr erreichbar. Die strukturellen Finanzierungsprobleme können nicht mehr allein durch kommunale Konsolidierungsmaßnahmen bewältigt werden.

Die Auswirkungen dieser Entwicklung sind in zahlreichen Bereichen des kommunalen Lebens spürbar. Notwendige Investitionen in Schulen, öffentliche Gebäude und kommunale Infrastruktur werden erschwert oder müssen verschoben werden. Gleichzeitig geraten die Personalentwicklung, freiwillige kommunale Angebote sowie die Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zunehmend unter finanziellen Druck.

Es steht die grundsätzliche Frage im Raum, ob unter diesen bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen in Zukunft überhaupt noch ein genehmigungsfähiger Haushaltsentwurf vorgelegt werden kann. Die kommunale Finanzkrise hat damit eine neue Qualität erreicht.

Der Rat und die Verwaltung sind schon lange darauf beschränkt, Mangelverwaltung zu betreiben, anstatt kommunale Politik zu gestalten. Damit ist die kommunale Selbstverwaltung ein nicht mehr erreichbares Ziel, denn wenn sich diese im Wesentlichen darauf beschränkt, vorgegebene Pflichtaufgaben zu finanzieren, Defizite zu verwalten und immer neue Kürzungen zu beschließen, verliert sie ihren tatsächlichen Gestaltungsspielraum.

Wir benötigen aber neben einer angemessenen allgemeinen Finanzausstattung eine dauerhafte Finanzierung gesetzlicher Pflichtaufgaben und eine konsequente Beachtung des Konnexitätsprinzips, denn die kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 78 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen setzt voraus, daß Städte und Gemeinden über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen und eigene politische Gestaltungsspielräume zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist es u.E. erforderlich, neben den politischen Forderungen nach einer verbesserten Finanzausstattung auch mögliche rechtliche Handlungsmöglichkeiten der Stadt Kierspe zu untersuchen.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde oder ein anderes gerichtliches Verfahren gegen das Land Nordrhein-Westfalen kann dabei grundsätzlich in Betracht kommen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens setzt jedoch eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen voraus.

Nach Rechtsprechung ist das Land zwar nicht verpflichtet, den Kommunen eine beliebige Finanzausstattung zu garantieren. Es ist jedoch verpflichtet, eine finanzielle Mindestausstattung sicherzustellen, die die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben ermöglicht. Die weitere Verschärfung der Kiersper Haushaltslage macht es deshalb umso notwendiger, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob diese Grenze inzwischen erreicht oder überschritten ist.

Insbesondere wäre zu klären, welche konkreten gesetzlichen Regelungen Gegenstand eines Verfahrens sein könnten, welche Rechtsmittelfristen bestehen, wie die Erfolgsaussichten einzuschätzen sind

und welche finanziellen sowie personellen Belastungen mit einem solchen Verfahren verbunden wären.

Hierzu sollte ausdrücklich eine externe juristische Expertise eingeholt werden. Der Städte- und Gemeindebund und der Städtetag setzen sich bereits seit Jahren für eine Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung ein und verfügen möglicherweise über entsprechende fachliche Erfahrungen und rechtliche Bewertungen. Diese vorhandenen Erkenntnisse könnten genutzt und durch eine auf die Situation der Stadt Kierspe bezogene Prüfung ergänzt werden.

Auch die Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens mit anderen betroffenen Kommunen, in erster Linie vor allem auch der im Märkischen Kreis, sollten erörtert werden.

Eine Entscheidung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens kann auch erst dann erfolgen, wenn dem Rat die hierfür erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Informationen vorliegen.

gez.

Peter Christian Schröder
Fraktionsvorsitzender